

# Der leidige Streit um Provisionen

Nachbearbeitung trotz Wegfalls des Versicherungsinteresses

*Jürgen Evers*

Das LG Oldenburg hat entschieden, dass ein Unternehmer, der Rückzahlung von Provisionsvorschüssen begehrt, die Voraussetzungen eines Wegfalls des Versicherungsinteresses darlegen und beweisen müsse.<sup>1</sup> Dabei geht es offenkundig davon aus, der Unternehmer werde nur nach § 87 a Abs. 3 Satz 2 HGB von der Pflicht zur Zahlung der Provision frei. Dem entspricht der verbreitete Gedanke, der Vertreter erwürbe mit Abschluss der Versicherung einen bedingten Provisionsanspruch,<sup>2</sup> der selbst dann entstehe, wenn der Vertrag rückabgewickelt werde, sofern der Unternehmer nicht nachweise, dass die Nachbearbeitung erfolglos<sup>3</sup> oder aussichtslos<sup>4</sup> sei.

All das lässt sich aus dem Gesetz nicht herleiten: Der nach § 92 Abs. 1 HGB mit der Vermittlung von Versicherungen betraute Handelsvertreter erhält die Provision gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 HGB für ein Geschäft, nicht für einen Versicherungsvertrag. Für Verträge, die auf bestimmte oder unbestimmte Dauer geschlossen werden, regelt das Gesetz die Provision in § 87 b Abs. 3 Satz 2 HGB. Über die dort erwähnten Dauerverträge hinaus unterfallen der Norm auch Versicherungen.<sup>5</sup> § 87 b Abs. 2 Satz 2 HGB ist gemäß § 92 Abs. 2 HGB auf Versicherungsvertreter anwendbar.<sup>6</sup> Nach § 87 b Abs. 3 Satz 2, 1. HS HGB ist die Provision bei Verträgen unbestimmter Dauer vom Entgelt bis zu dem Zeitpunkt zu berechnen, zu dem erstmals von dem Dritten gekündigt werden kann. § 87 b Abs. 3 Satz 2, 2. HS HGB gewährt einen Anspruch auf weitere entsprechend berechnete Provision, wenn der Vertrag fortbesteht. Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, dass der Vertreter mit Abschluss der Versicherung einen aufschiebend bedingten Provisionsanspruch jenseits des nächsten Kündigungstermins erwürbe.

§§ 92 Abs. 2, 87 b Abs. 3 Satz 2, 1. HS HGB stellen klar, dass unter einem Geschäft nicht der Vertrag zu verstehen ist, sondern nur die Periode, zu deren Ende der Versicherungsnehmer erstmals kündigen kann. Mit Policierung der Versicherung erwirbt der Vertreter daher nur einen Provisionsanspruch für das Geschäft, das der Dritte zum nächsten Termin

kündigen kann. Für nachfolgende Geschäfte erwirbt er einen Provisionsanspruch erst dann, wenn der Dauervertrag ungekündigt fortbesteht.<sup>7</sup> Für Folgeperioden einer Versicherung erwirbt der Vertreter daher gemäß §§ 92 Abs. 2, 87 b Abs. 3 Satz 2, 2. HS HGB erst dann einen Provisionsanspruch, wenn feststeht, dass die Versicherung fortbesteht.<sup>8</sup> Nach dem gesetzlichen Leitbild besteht eine Versicherung von unbestimmter Dauer aus einer unbestimmten Anzahl einzelner Geschäfte,<sup>9</sup> die gemäß § 87 b Abs. 3 Satz 2, 1. HS HGB jeweils durch den Termin voneinander abgegrenzt werden, zu denen der Versicherungsnehmer kündigen kann.<sup>10</sup>

Die Geschäfte, aus denen der Versicherungsvertrag besteht, haben jeweils einzelne Versicherungsperioden zum Inhalt, für die der Versicherungsnehmer zur Zahlung der Prämie verpflichtet ist,<sup>11</sup> aus der sich die Provision nach dem Vertretervertrag berechnet. Unter einem Geschäft ist i.S.d. § 92 Abs. 3 Satz 1 HGB ist daher ein Rechtsverhältnis zu verstehen, das den Dritten zu der Leistung verpflichtet, aus dem sich die Provision des Vertreters nach dem Handelsvertretervertrag berechnet.<sup>12</sup> Ein auf unbestimmte Dauer geschlossener Versicherungsvertrag stellt eine bloße Geschäftsverbindung dar, nicht ein mit der Provision vergütetes Geschäft. Dem trägt das Gesetz dadurch Rechnung, dass es den Versicherungsvertrag gemäß § 89 b Abs. 5 Satz 1, 2. HS HGB einer Geschäftsverbindung gleich stellt.<sup>13</sup> Anders als beim Geschäft erwirbt der Unternehmer aus einer Geschäftsverbindung keine klagbaren Ansprüche gegen den Dritten, sondern nur Hoffnungen und Chancen.

## **VERTRETER MUSS BEWEISEN DEN VORSCHUSS BEHALTEN ZU DÜRFEN**

Da der Wegfall des versicherten Interesses die Versicherung entsprechend § 80 Abs. 2 VVG beendet,<sup>14</sup> stehen Geschäfte unter der auflösenden Bedingung eines Fortfalls des Versicherungsinteresses. Mit Eintritt der Bedingung kann der Unternehmer den Teil der Provision zurückfordern,<sup>15</sup> der durch Fortfall des Prämienanspruchs unverdient bleibt.<sup>16</sup> Fehlt es

von vornherein daran, dass ein Geschäft nicht so ausgeführt wird, wie es geschlossen war, kann ein Provisionsanspruch nicht nach § 87 a Abs. 3 Satz 1 HGB entstehen. Nicht der Unternehmer muss beweisen, dass der Vorschuss unverdient ist, sondern der Vertreter muss dartun und beweisen, den Vorschuss behalten zu dürfen.<sup>17</sup>

- 1 LG Oldenburg, 05.04.2024 - 5 O 756/22 - EVERS.OK LS 34 – wika 7 –.
- 2 OLG Hamm, 14.05.2018 - I-18 U 85/17 - EVERS.OK LS 36 m.w.N. – LVM 7 –.
- 3 OLG Karlsruhe, 13.09.2017 - 15 U 7/17 - EVERS.OK LS 27 – DVAG 58 –.
- 4 OLG Düsseldorf, 27.05.2016 - I-16 U 187/14 - EVERS.OK LS 54 – Fonds Finanz 1 –.
- 5 BGH, 04.05.1959 - II ZR 81/57 - EVERS.OK LS 41 – Nationaler Krankenversicherungsverein –; OLG Saarbrücken, 09.07.1997 - 1 U 355/96-61 - EVERS.OK LS 38 m.w.N.<sup>HF</sup>.
- 6 EVERS.OK Anm. 33.3.3 zu BGH, 19.11.1970 - VII ZR 47/69 – Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt –.
- 7 OLG Stuttgart, 04.10.2007 - 19 U 173/06 - EVERS.OK LS 36 – Telekommunikationsdienstleistungen –.
- 8 EVERS.OK Anm. 8.2.1 zu OLG Hamm, 29.01.2003 - 35 U 18/02 – Westfälische Provinzial 3 –.
- 9 OLG Hamm, 27.06.2024 - 18 U 49/23 - EVERS.OK LS 56 m.w.N.<sup>HF</sup> – Gothaer Allgemeine 2 –.

- 10 EVERS.OK Anm. 33.3.4 zu BGH, 19.11.1970 - VII ZR 47/69 - Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt -; EVERS.OK Anm. 19.15.3 zu OLG Saarbrücken, 24.03.1999 - 1 U 529/98-96 –. AWD 25 –.
- 11 EVERS.OK Anm. 13.2 zu OLG Frankfurt/Main, 18.12.1984 - 8 U 74/84 –.
- 12 Hopt, HGB, 43.A., § 84 Rz. 22; näher EVERS.OK Anm. 15.2, 15.2.5 m.w.N. zu LG Osnabrück, 04.12.2001 - 14 O 366/00 – AachenMünchener 3 –; Evers, ZVertriebsR 23, 9, 10; ders., IHR 23, 229, 255 Tz. 33.
- 13 EVERS.OK Anm. 8.2.1 zu OLG Hamm, 29.01.2003 - 35 U 18/02 – Westfälische Provinzial 3 –; EVERS.OK Anm. 49.3 zu LG Köln, 03.05.2024 - 89 O 16/23 – DÄV –.
- 14 OLG Köln, 19.06.2018 - I-9 U 60/17 - Juris Tz. 79; 20.12.2011 - I-9 U 142/11 - Juris Tz. 28.
- 15 BGH, 11.10.1990 - I ZR 6/89 - EVERS.OK LS 2 – Dämmplatten –.
- 16 LG Hamburg, 04.05.1934 - HV 88/34 - EVERS.OK LS 6 m.w.N.<sup>HF</sup>.
- 17 BAG, 28.06.1965 - 3 AZR 86/65 - EVERS.OK LS 1 m.w.N.<sup>HF</sup> – Webereistoffe 2 –.



**Jürgen Evers**

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

**VGA** Bundesverband der  
Assekuranzführungskräfte e. V.  
Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

**Wir. Steuern. Führung.**

E-Mail: [info@vga-koeln.de](mailto:info@vga-koeln.de)  
Internet: [www.vga-koeln.de](http://www.vga-koeln.de)

Peterstraße 23-25  
50676 Köln  
Telefon: 0221 952 1280  
Telefax: 0221 952 1282

